

zu 2194/LAt/94

-18-

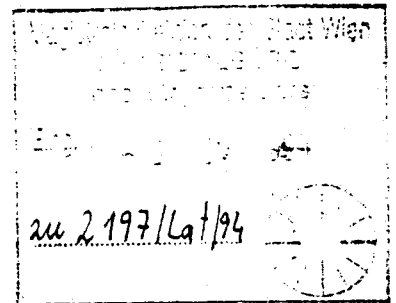
Herrn OAR Kusta

zu Zl. 2197/LAt/94

DER LANDESHAUPTMANN  
VON WIEN

Wien, 2. November 1994

Sehr geehrter Herr Klubobmann!  
Lieber Freund!



Zum Beschlusantrag vom 30. Juni 1994, betreffend das Genehmigungsverfahren für das AKW Temelin, wird das Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 30. September 1994 zur gefälligen Information übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Zilk".

Dr. Helmut Zilk

Beilage

Herrn  
Klubobmann  
Ing. Karl Svoboda  
SPÖ - Klub

Gleichlautendes Schreiben  
ergeht an alle Klubobmänner



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

— 19 —

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Wien, am 30. September 1994

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!  
Lieber Freund!

Magistratsdirektor der Stadt Wien Friedrichstraße des Bundeskanzlers
Eingel.: 06.09.1994 Ku 7013/94

liegt bei  
7709/94

VA ung

Ich danke Dir sehr herzlich für Deinen Brief vom 14. Juli 1994 und die darin zum Ausdruck kommende Unterstützung des Wiener Landtags für die Kernenergiepolitik der österreichischen Bundesregierung.

Österreich hat im Rahmen der bilateralen Kontakte mit der Tschechischen Republik wiederholt auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das KKW Temelin mit Beteiligung der Öffentlichkeit gedrängt. Die bisherige Unterlassung einer derartigen Prüfung war auch einer der wesentlichsten Kritikpunkte, die die österreichische Sonderdelegation im vergangenen Februar in Washington vorgebracht hat. Diese Tatsache hat bei einigen der amerikanischen Gesprächspartner erheblich zu einer modifizierten Sicht des Projekts beigetragen.

Herrn  
Landeshauptmann-Stellvertreter  
Hans MAYR

Rathaus  
1080 W i e n

Zusätzlich zu den oben angeführten Aktivitäten wurde sowohl vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes als auch vom Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und von externen Experten die Rechtslage eingehend geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfungen besagt, daß derzeit keine völkerrechtliche Verpflichtung für die Tschechische Republik besteht, der Republik Österreich bzw. ihren Staatsbürgern formell Parteienstellung in einem der einschlägigen Verfahren einzuräumen.

Zum Verfahren selbst ist festzuhalten, daß das Bezirksamt Budweis, eine nachgeordnete staatliche Behörde, darüber zu entscheiden hat, ob ein "Verfahren zur Änderung der Baugenehmigung" durchzuführen ist. Falls diese Entscheidung positiv ausfällt, hat das Bezirksamt in der Folge auf Basis einer Stellungnahme des tschechischen Umweltministeriums zu entscheiden, ob das tschechische UVP-Gesetz zur Anwendung kommt. Sollte auch diese Entscheidung positiv ausfallen, wäre wahrscheinlich eine Teilnahme österreichischer Staatsbürger bzw. Gebietskörperschaften an der öffentlichen Erörterung im Rahmen der UVP möglich. Eine Teilnahmegarantie oder gar Parteienrechte im juristischen Sinne können aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht abgeleitet werden.

Jene Mitwirkungsmöglichkeiten, die die ESPOO-Konvention der ECE hinsichtlich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen böte, kommen derzeit nicht zum Tragen, da diese Konvention nach wie vor nicht in Kraft ist und darüber hinaus bislang zwar von Österreich, aber nicht von der Tschechischen Republik ratifiziert wurde.

Hinsichtlich energiewirtschaftlicher Kooperationen habe ich mit meinem Angebot einer "Energiepartnerschaft" an die Regierungschefs der Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien anlässlich der jüngsten Jahrestagung der Zentraleuropäischen Initiative einen neuen Impuls zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit diesen Ländern gesetzt.

Ich versichere Dir, daß die österreichische Bundesregierung auch weiterhin alle zu Gebote stehenden Mittel zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und der Umwelt einsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

José Franz Prasil